

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Fragestunde des Deutschen Bundestages am 17. Mai 2017

BT-Drucksache 18/12321, Frage Nr. 31

der Abgeordneten Frau Corinna Rüffer, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Frage Nr. 31:

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Sorge des UN-Vertragsausschusses über die fehlende dauerhafte staatliche Finanzierung für den Gewaltschutz behinderter Frauen (vgl. Abschließende Bemerkungen des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands), und welche Ergebnisse haben bisherige Bund-Länder-Gespräche zur Gewaltschutzstrategie gebracht?

Antwort:

Die Bundesregierung hat in ihrem Nationalen Aktionsplan 2.0 zur UN-Behindertenrechtskonvention unter anderem als Maßnahme verankert, Bund-Länder-Gespräche zum Gewaltschutz von Menschen mit Behinderungen, zu führen. Dabei stehen insbesondere Frauen und Mädchen mit Behinderungen im Fokus. Ziel ist eine Bestandsaufnahme der aktuellen Situation und die Identifizierung von Handlungsbedarfen, um eine ebenen-übergreifenden Gewaltschutzstrategie entwickeln zu können.

Auf dieser Basis wurde auf Einladung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Rahmen einer Bund-Länder-Besprechung im April 2017 die „Entwicklung und Formulierung einer ebenen-übergreifenden Gewaltschutzstrategie für Menschen mit Behinderungen“ von den Focal Points von Bund und Ländern diskutiert. Dabei waren auch Vertreter des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der Monitoring-Stelle beim Deutschen Institut für Menschenrechte.

Unter anderem ist mit dem Bundesteilhabegesetz zum Schutz von Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen eine Regelung in das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch aufgenommen worden, wonach geeignete Leistungserbringer nur solche Personen beschäftigen dürfen, die nicht rechtskräftig

wegen einer Straftat verurteilt worden sind. Diese Regelung ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

Ebenfalls diskutiert wurde die Frage, welche Möglichkeiten bestehen, um eine unabhängige Behörde mit menschenrechtlichem Mandat nach Art. 16 Abs. 3 der UN-BRK zu schaffen.

Als konkrete Maßnahme wurde u.a. das von der Bundesregierung geförderte bundesweite Modellprojekt „Beraten und Stärken“ als ein zentrales Element des Gewaltschutzes vorgestellt. Das Projekt soll Mädchen und Jungen mit Behinderungen vor sexualisierter Gewalt in Institutionen schützen.

Die Gespräche innerhalb der Bundesregierung, aber auch mit den Ländern werden fortgesetzt.